

# **Satzung**

**Des Vereins „Förderverein der Fucik - Mittelschule Zwickau e.V.“**

## **§ 1**

**Der Verein zur Förderung der Fucikschule Zwickau (e.V.) mit Sitz in Zwickau an der Fucikschule, Ernst-Grube-Str.76 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

### **Zweck des Vereins ist:**

- a) die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler der Fucikschule Zwickau und die zusätzliche Einbringung von Mitteln, die es ermöglichen Unterrichts- und Bildungsmittel zu ergänzen.
- b) das Aufbringen von Beihilfen für Gemeinschaftsveranstaltungen im Rahmen der Schülererziehung und Schülerbildung.
- c) die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der Schule und ehemaligen Schülern sowie Förderern der Fucikschule.
- d) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

### **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- a) die Beschaffung zusätzlicher Unterrichtsmaterialien
- b) die Unterstützung bei der Beschaffung kostengünstiger Materialien.
- c) die Beihilfe bei der Ausgestaltung von Gemeinschaftsveranstaltungen.
- d) die Prämierung von besonderen schulischen Leistungen.
- e) die Unterstützung bei der Ausgestaltung der Schule.
- f) die Unterstützung für zusätzliche Veranstaltungen die der Bildungs- und Erziehungsaufgabe dienen.
- g) die Übernahme von Kosten und Mithilfe bei der Förderung des Öffentlichkeitsbildes der Schule.
- h) die Interessenvertretung der Schule gegenüber anderen Rechtsträgern.

## **§ 2**

**Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

## **§ 3**

**Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Verwendung der Mittel ist für alle Mitglieder einsehbar.**

#### **§ 4**

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

#### **§ 5**

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Stadt Zwickau zwecks Verwendung gemeinnütziger Zwecke, z. B. Förderung der Bildung – und Erziehung von Kindern.**

#### **§ 6**

**Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt. Jedes Mitglied muss nach außen die Interessen der Schule vertreten. Der Aufnahmeantrag ist formlos an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet. Die Mitgliedschaft endet mit einer formlosen Austrittserklärung und kann jederzeit fristlos erfolgen.**

#### **§ 7**

**Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich durch einen einfachen Brief an jedes Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, Entlastung und Wahl des Vorstandes.**

**Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt. Über eine Mitgliederversammlung ist eine unterzeichnete Niederschrift anzufertigen. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese genügt auch bei Satzungsänderungen, der Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins.**

**Eine Briefwahl ist nicht möglich. Der Vorstand wird nicht im Block gewählt. Die Mitgliedsbeiträge werden in Geldform geleistet und jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Protokoll ist mindestens durch den Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.**

## § 8

**Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung des Vereins zuständig.**

**Der Vorstand ist über seine Arbeit den Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Jedes Vorstandsmitglied ist allein Vertretungsberechtigt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.**

**Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen.**

## § 9

**Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.**

**Zwickau, den 26.01.09**

**Vorsitzender:**

Herr Andreas Schubert

**stellvertretender**

**Vorsitzender:**

Herr Frank Barth

**Schriftführer:**

Herr Sandro Siegling

**Schatzmeister:**

Frau Sylvia Steudemann